

## **Amtliche Mitteilungen**

Datum 31. Oktober 2024 Nr. 73/2024

Inhalt:

# Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR)

im Bachelorstudium

an der Universität Siegen

Vom 28. Oktober 2024

# Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach

## Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR)

im Bachelorstudium

an der Universität Siegen

Vom 28. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

### Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 5 "Fachübergreifend angebotene Exportmodule" und
- Anlage 4: "Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5".

#### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (Amtliche Mitteilung 16/2019), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 19. April 2023 (Amtliche Mitteilung 13/2023), wird wie folgt geändert:

 In Artikel 5 werden der Tabelle die folgenden Tabellenzeilen zu den Modulen 3DEWRBAEX002 "Verwaltung und Organisation" und 3DEWRBAEX003 "Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit" angefügt:

Nr.	Modultitel
3DEWRBAEX002	Verwaltung und Organisation
3DEWRBAEX003	Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

2. Der Anlage 4 werden die folgenden Modulbeschreibungen zu den Modulen 3DEWRBAEX002 "Verwaltung und Organisation" und 3DEWRBAEX003 "Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit" sowie die jeweiligen Tabellen "Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen" angefügt:

Nr.	3DEWRBAEX002	3DEWRBAEX002		
Modultitel	Verwaltung und Organisation			
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht			
Moduldauer	2 Semester			
Angebotshäufigkeit	1.1: SoSe; 1.2: WiSe; 1.3: SoSe			
Lehrsprache	Deutsch			
LP	9 LP			
sws	5 SWS			
Präsenzstudium	75 h			
Selbststudium	195 h			
Workload	270 h			
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS		
Vorlesung mit Übung	1.1 Hoheitliches Handeln im demokratischen	2		
	Rechtsstaat			
Vorlesung mit Übung	1.2 Recht der Selbstverwaltung	2		
Seminar	1.3 Organisation Sozialer Dienste	1		
Leistungen	Form	Dauer/Umfang		
Prüfungsleistungen	Klausur	90 Minuten		
Studienleistungen				
Qualifikationsziele	<ul> <li>Die Studierenden</li> <li>kennen die Organisationsstrukturen der öff und der Selbstverwaltungskörperschaften,</li> <li>kennen die Rechtsgrundlagen hoheitlic demokratischen Rechtsstaat,</li> <li>sind vertraut mit den Formen der Zusan öffentlichen und freien Trägern,</li> <li>können als Angehörige des öffentlicher Sozialverwaltung auf der Basis des Vorrangs u Gesetzes verantwortungsbewusste hoheitlich Einzelfall treffen.</li> </ul>	chen Handelns im nmenarbeit zwischen n Dienstes in der nd des Vorbehalts des		
Inhalte	Hoheitliches Handeln im demokratischen Rechtss Es werden die Grundlagen des allgemeinen Verwa schiedene Formen und Ausprägungen des hoheit waltungsakt; schlichthoheitliches Handeln; Ermes keit; Rücknahme und Widerruf) sowie au	altungsrechts und ver- tlichen Handelns (Ver- sen; Verhältnismäßig-		

	Rechtsbehelfsverfahren behandelt und in die staatsrechtlichen Grundlagen (Demokratieprinzip, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Wahrung der Grundrechte) eingeordnet. Das Ordnungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen wird in Grundzügen exemplarisch behandelt.  Recht der Selbstverwaltung Behandelt wird das Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen unter Hinweis auf die Unterschiede zu anderen Bundesländern, einschließlich seiner Berührungspunkte zum staatlichen Verwaltungsauf-
	bau und der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie, letztere auch mit Blick auf andere Selbstverwaltungskörperschaften wie z.B. Kommunalverbände, Universitäten und Religionsgemeinschaften.
	Organisation Sozialer Dienste
	Die Verwaltung und Organisation Sozialer Dienste durch die Sozialleistungsträger werden beispielhaft an relevanten Handlungsfeldern für die Soziale Arbeit (z. B. Jugendhilfe, Rehabilitation, Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, Altenhilfe) erarbeitet. Dabei werden die Verfahren der Bewilligung und Erbringung der Hilfen, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern behandelt. Das Leistungsgeschehen wird in Beziehung gesetzt zu kommunalpolitischem Handeln und kommunaler Planung.
Verwendbarkeit in den folgenden	Bachelor Soziale Arbeit
Studiengängen	
Voraussetzungen für die Teil-	Formal: Keine
nahme	Inhaltlich: Keine
Voraussetzungen für die Vergabe	Bestandene Prüfungsleistung
von LP	

# Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B	
(Anzahl/Terminierung)	hl/Terminierung) DEWR in der jeweils geltende	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	Nach jedem Versuch:
		Nach dem letzten Versuch:
	Nein:	x
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung	Ja:	
möglich	Nein:	x
Besonderheiten		

Nr.	3DEWRBAEX003	
Modultitel	Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arb	eit
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	2.1 und 2.2: WiSe; 2.3: SoSe	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	9 LP	
sws	8 SWS	
Präsenzstudium	120 h	
Selbststudium	150 h	
Workload	270 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Vorlesung	2.1 Grundzüge des Sozialrechts (einschließlich des Sozialverwaltungsrechts)	2
Vorlesung	2.2 Grundzüge des Familienrechts (einschließlich SGB VIII)	2
Übung	2.3.1 Übung im Recht I	2
	2.3.2 Übung im Recht II	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur	180 Minuten
Studienleistungen		
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die für die Soziale Grundlagen auf den Gebieten des Sozial- und Fakönnen diese in ihren Berufsfeldern anwenden.	•
Inhalte	Grundzüge des Sozialrechts (einschließlich des Sozialverwaltungsrechts)  Es werden die für die Soziale Arbeit wichtigen Grundlagen auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts vermittelt.  Grundzüge des Familienrechts (einschließlich SGB VIII)  Es werden die für die Soziale Arbeit wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts vermittelt  Übung im Recht zu den Themenbereichen Sozialrecht und Familienrecht.	
Verwendbarkeit in den folgenden	Bachelor Soziale Arbeit	
Studiengängen		
Voraussetzungen für die Teil-	Formal: Keine	
nahme	Inhaltlich: Keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung	

# Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Mindowhalkowkoit day Dwift maglaist unday			
Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B		
(Anzahl / Terminierung)	DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: Nach jedem Versuch:		
	Nach dem letzten Versuch:		
	Nein: x		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung	Ja:		
möglich	Nein: x		
Besonderheiten			

#### Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 25. September 2024 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 10. Januar 2024 und 9. Oktober 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 28. Oktober 2024	Die Rektorin
	gez.
	(UnivProf. Dr. Stefanie Reese